

**Der Regierungsrat des Kantons Zürich  
an den Kantonsrat**

Zürich, den 22. September 1999

**Nachtrag zur Vorlage 3719, Statuten der Flughafen Zürich AG**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

An dem Ihnen zur Genehmigung beantragten Entwurf der Statuten der Flughafen Zürich AG (Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 1999, Vorlage 3719) mussten zwei formelle Anpassungen vorgenommen werden. Hiermit werden diese Änderungen zur Genehmigung nachgemeldet.

**Artikel 8**

Dieser Artikel wird ersatzlos gestrichen. Gemäss einem Rechtsgutachten ist die rechtliche Durchsetzbarkeit nicht gewährleistet. Das materielle Ziel des Übernahmeschutzes ist auch ohne Artikel 8 hinreichend abgesichert durch die Vinkulierungsbestimmungen in Artikel 6 Abs. 2 Ziffern 1 und 2. Zur Gewährleistung der richtigen Nummerierung und Erleichterung der Bearbeitung im Kantonsrat wird Artikel 8 bis zur Eintragung im Handelsregister mit dem Vermerk «gestrichen» in den Statuten erscheinen.

**Artikel 15**

Wie im Weisungstext erläutert wird, ist die Stimmrechtsbeschränkung weder auf den Kanton Zürich noch auf die Stadt Zürich anwendbar. Die entsprechende Bestimmung ist in der Vorlage 3719 irrtümlicherweise unvollständig wiedergegeben.

Absatz 3 lautet richtigerweise:

Diese Stimmrechtsbeschränkung gilt nicht für Aktien im Eigentum des Kantons Zürich und der Stadt Zürich.

- 2 -

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die aufgeführten Bestimmungen der angepassten Fassung zu genehmigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

**Diener**

Der Staatsschreiber:

**Husi**

RRB Nr. 1757/1999